

128. Ist die Befugnis aus §. 250 St.P.O. zur Verlesung der Protokolle über die frühere richterliche Vernehmung von verstorbenen u Zeugen völlig frei oder auch beim Vorhandensein der dort angegebenen Voraussetzungen durch allgemeine Strafprozeßprinzipien an gewisse Schranken gebunden?

I. Straffenat. Art. v. 8. Januar 1883 g. M. Rep. 3174/82.

I. Schwurgericht beim Landgerichte I München.

Der Angeklagte war wegen eines Mordes vor das Schwurgericht gestellt, welchen er beschuldigt war, im Gebiete der Regentschaft Tunis begangen zu haben. Die Voruntersuchung war größtenteils von dem deutschen Konsulargerichte in Tunis geführt worden (§. 163 St. P. O.), und demnächst auch aus §. 222 St. P. O. unter Beobachtung des §. 191 a. a. O. die (nochmalige) Vernehmung der in Tunesien aufhältlichen Belastungszeugen vor dem Generalkonsul veranlaßt. Seitens des Angeklagten wurde gegenüber dem Beschlusse, die Protokolle über diese Vernehmung, welche in der Anklage als Beweismittel bezeichnet waren, gemäß §. 250 Abs. 2 St. P. O. zu verlesen, beantragt, die hauptsächlichsten der betreffenden Auskunftspersonen zu laden und unmittelbar zu vernehmen und ebenso den Generalkonsul, welcher die betreffenden Protokolle über die ersten in italienischer und bezw. arabischer Sprache abgegebenen Erklärungen französisch aufgenommen. Das Gericht lehnte diesen Antrag in der Erwägung, daß die §§. 250, 222 irgend welche Beschränkung in Bezug auf die Zahl der Zeugen nicht enthalten und die Verlesung der Protokolle über die früheren Vernehmungen der Zeugen gestatten, — daß hierbei die für die Verlesung in §. 250 Abs. 2 a. a. O. bestimmten Voraussetzungen vollständig gegeben sind, insbesondere dem Angeklagten Gelegenheit gegeben war, die Aussagen der Zeugen in deren Gegenwart vollständig zu vernehmen und seine Einwendungen hiergegen vorzubringen, der Angeklagte von diesem Rechte der Einwendungen auch Gebrauch gemacht hat, — daß dem Schwurgerichte die Möglichkeit nicht gegeben ist, das Erscheinen der von der Verteidigung bezeichneten Zeugen, welche sämtlich ausländischen Staaten angehören, zu erzwingen, — aus diesen Gründen und in Anwendung des §§. 227 a. a. O. ab.

Der Angeklagte gründete seine Revision gegen das hiernächst ergangene Todesurteil lediglich auf Verlesung der §§. 249, 222 a. a. O., indem das gesamte Beweisverfahren faktisch ein schriftliches nur mit mündlicher Schlußverhandlung mit dem Angeklagten gewesen sei. Sie wurde verworfen.

Gründe:

Die auf Verlesung der §§. 249, 222 St. P. O. gestützte Revision
 E. d. R. G. Entsch. in Straff. VII.

ist nicht begründet. Der §. 250 a. a. O. macht, und zwar auch für die Fälle des §. 222, keinen Unterschied, ob es sich um die Vernehmung eines, mehrerer oder aller Auskunftspersonen handelt. Die Regel des §. 249 tritt dann nicht ein, wenn die Voraussetzungen des §. 250 a. a. O. vorliegen. Allerdings kann, wenn z. B. der Beweis lediglich auf der Aussage einer einzigen verstorbenen Person beruht, in Anwendung des §. 250 a. a. O. das Resultat entstehen, daß die mündliche Verhandlung sich auf die Vernehmung des Angeklagten beschränkt. Allein die Einfügung des §. 250 in die prinzipiell eine unmittelbare Vernehmung der Zeugen erheischende Strafprozeßordnung findet auch für einen solchen Fall ihre Begründung in der sonst unvermeidlichen Gefährdung der Anklage, wie der Verteidigung, und erhält ihr Korrektiv in der Vorschrift des §. 260 a. a. O., welche dem erkennenden Gerichte die Möglichkeit einer Berücksichtigung von Zeugenprotokollen gewährt, es aber nicht hindert, denselben im Einzelfalle die Bedeutung für seine Überzeugung zu versagen. Der §. 250 a. a. O. besagt freilich nur, daß die Verlesung statthaft ist, wenn die angegebenen Voraussetzungen vorliegen, und das Gericht wird daher um so mehr die Lage des Falles, die sonstigen Ergebnisse der Voruntersuchung, die Stellung des Angeklagten, die Bedeutsamkeit der Anklage und des protokollierten Zeugnisses bei Anwendung der ihm erteilten Ermächtigung da in Betracht ziehen, wo es sich nicht um die Unmöglichkeit, sondern nur die Erschwerung des persönlichen Erscheinens von Zeugen, bezw. um vorübergehende Hindernisse handelt, und die betreffende Partei wird bei derartigen Anträgen reiflich zu überlegen haben, ob sie sich nicht den Verlust eines Beweismittels herbeiführt, das für den Ausgang des Prozesses entscheidend werden kann; niemals aber wird eine Verletzung der §§. 249. 222 a. a. O. zu behaupten sein, wenn das Gericht in einem Falle, wo alle Voraussetzungen des §. 250 a. a. O. vorliegen, von der in sein Ermessen gestellten Befugnis Gebrauch macht.

Daß diese Voraussetzungen irgendwo fehlten, ist nicht behauptet, und daß das Gericht wirklich von seiner Ermächtigung, sowohl was die neu beantragte Vernehmung des Voruntersuchungsrichters, als die persönliche Ladung einzelner der von jenem vernommenen Zeugen betrifft, Anwendung gemacht hat, ergeben die für die Unerheblichkeit des Antrages angeführten tatsächlichen Gründe. Insbesondere kann nicht etwa der letzte im Beschlusse vom 17. November v. S. angegebene Grund

dahin verstanden werden, als hielte das Gericht sich rechtsirrtümlich durch die Unerzwingbarkeit des Erscheinens der Zeugen für gehindert, auf den Vertagungsantrag einzugehen, sondern es will damit auf dem Boden des §. 227 a. a. O. nur zum Ausdruck bringen, daß auch die faktische Ausländereigenschaft der benannten Zeugen bei seiner Erwägung der Erheblichkeit des Antrages insofern mitbestimmend für seine Entschliebung sei, als die bei Eingehen auf denselben erforderliche Vertagung nicht einmal einen sicheren Erfolg in Aussicht stelle.